

1977	Ausgegeben zu Bonn am 4. November 1977	Nr. 43
------	--	--------

Tag	Inhalt	Seite
23. 9. 77	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Fernmeldevertrags . . . . .	1177
4. 10. 77	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Weltorganisation für Meteorologie . . . . .	1178
5. 10. 77	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zur Verhütung der Verschmutzung der See durch Öl, 1954 . . . . .	1179
12. 10. 77	Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kolumbien über die Änderung des Abkommens über Technische Zusammenarbeit . . . . .	1181
13. 10. 77	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen . . . . .	1183
17. 10. 77	Bekanntmachung des Zusatzprotokolls zum Protokoll vom 18. Dezember 1961 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Elfenbeinküste über die Seeschiffsbeziehungen . . . . .	1184
18. 10. 77	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Gründung eines Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens . . . . .	1186
19. 10. 77	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der deutsch-polnischen Vereinbarung zur Durchführung des Abkommens vom 9. Oktober 1975 über Renten- und Unfallversicherung . . . . .	1187

### Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Fernmeldevertrags

Vom 23. September 1977

Der Internationale Fernmeldevertrag vom 25. Oktober 1973 (BGBl. 1976 II S. 1089) ist einschließlich seiner Anlagen — nach seinem Artikel 45 Nr. 3 — zusammen mit dem Schlußprotokoll und den Zusatzprotokollen I bis VI für folgende Staaten in Kraft getreten:

Afghanistan	am 3. Februar 1977	Malawi	am 25. Mai 1977
Argentinien	am 19. Januar 1977	Marokko	am 28. Januar 1977
Burundi	am 25. Januar 1977	Mauretanien	am 4. Februar 1977
Chile	am 31. Januar 1977	Nepal	am 4. Juli 1977
Ghana	am 19. Januar 1977	Nicaragua	am 25. März 1977
Griechenland	am 13. Januar 1977	Osterreich	am 17. Mai 1977
Irak	am 14. Juni 1977	Oman	am 24. Februar 1977
Iran	am 3. Februar 1977	Polen	am 13. Januar 1977
Kuba	am 14. Januar 1977	Rumänien	am 8. Februar 1977
Kuwait	am 7. Februar 1977	San Marino	am 25. März 1977
Libyen	am 22. Februar 1977	Senegal	am 21. Januar 1977
		Somalia	am 11. Februar 1977
		Togo	am 31. März 1977.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 7. April 1977 (BGBl. II S. 506).

Bonn, den 23. September 1977

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Übereinkommens  
über die Weltorganisation für Meteorologie**

**Vom 4. Oktober 1977**

Das Übereinkommen vom 11. Oktober 1947 über die Weltorganisation für Meteorologie in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Januar 1970 (BGBl. II S. 18) ist von Frankreich nach seinem Artikel 30 Buchstabe b für

die früheren Französischen Übersee-Territorien St. Pierre und Miquelon mit Wirkung vom 28. September 1977

gekündigt worden.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 23. März 1977 (BGBl. II S. 424).

Bonn, den 4. Oktober 1977

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Fleischhauer

---

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens  
zur Verhütung der Verschmutzung der See durch Öl, 1954**

**Vom 5. Oktober 1977**

I.

Das Internationale Übereinkommen vom 12. Mai 1954 zur Verhütung der Verschmutzung der See durch Öl (BGBl. 1956 II S. 379) mit seinen Änderungen vom 11. April 1962 (BGBl. 1964 II S. 749) ist nach seinem Artikel XV Abs. 2 Buchstabe a Satz 2 für die nachfolgenden Staaten in Kraft getreten:

Argentinien am 30. Dezember 1976

Argentinien hat bei der Hinterlegung der Annahmeerkunde folgende Erklärung abgegeben:

- | <i>(Translation)</i>  | <i>(Übersetzung)</i>  |
|---|---|
| <p>“(a) With respect to Article XIII the Argentine Government reserve the right that disputes be referred to the International Court of Justice only with their consent.</p> <p>(b) With respect to Article XVI (4), the Argentine Republic will consider binding only those amendments which it has formally accepted.</p> | <p>„a) Zu Artikel XIII behält sich die argentinische Regierung das Recht vor, Streitigkeiten dem Internationalen Gerichtshof nur mit ihrer Zustimmung vorlegen zu lassen.</p> <p>b) In bezug auf Artikel XVI Absatz 4 wird die Argentinische Republik nur solche Änderungen als bindend ansehen, die sie förmlich angenommen hat.</p> |

Furthermore, the following interpretative statement is made:

The Argentine Republic has extended its sovereignty to 200 miles by Decree-Law No. 17.094/66, Article 1, therefore its jurisdiction in regard to pollution must be considered extended accordingly.

Moreover, the reservations made by Portugal in regard to Article VII, by the Union of Soviet Socialist Republics, Saudi Arabia, and Tunisia, in regard to Article XIII, by the United States of America in regard to Articles XI and XVI, and by Italy, Liberia and Fiji in regard to Article XVI, are accepted, but those made by the United States of America, Liberia and Fiji in regard to Article VIII are objected to.”

Bulgarien am 28. Januar 1977

Bulgarien hat bei der Hinterlegung der Annahmeerkunde folgende Erklärung abgegeben:

- |   | <i>(Übersetzung)</i>   |
|---|--|
| <p>“The People’s Republic of Bulgaria considers that any dispute between the Contracting Governments which is connected with the interpretation and the application of the Convention and which cannot be solved by means of negotiations, shall be referred for settlement to the International Court of Justice, or to arbitration, only with the agreement of all Parties to the dispute.”</p> | <p>„Die Volksrepublik Bulgarien ist der Auffassung, daß eine Streitigkeit zwischen Vertragsregierungen über die Auslegung und Anwendung des Übereinkommens, die nicht auf dem Verhandlungsweg beigelegt werden kann, nur mit Zustimmung aller Streitparteien dem Internationalen Gerichtshof oder einem Schiedsgericht zur Beilegung vorgelegt werden kann.“</p> |

Surinam am 1. März 1977.

## II.

Die Regierung des Vereinigten Königreichs hat mit Note vom 27. Januar 1977 gegenüber dem Generalsekretär der Zwischenstaatlichen Beratenden Seeschiffahrts-Organisation folgendes erklärt:

(Übersetzung)

"... and to inform the Secretary-General with reference to the statement made by the Government of the Argentine Republic at the time of deposit of that Government's Acceptance of the International Convention for the Prevention of Pollution of the Sea by Oil 1954, as amended, that the United Kingdom Government does not accept the Argentine Republic's extension of sovereignty to 200 miles or its jurisdiction in regard to pollution over the same area."

"... und dem Generalsekretär zu der Erklärung der Regierung der Argentinischen Republik, die sie bei Hinterlegung ihrer Annahmeerklärung zu dem Internationalen Übereinkommen von 1954 zur Verhütung der Verschmutzung der See durch Öl in seiner geänderten Fassung abgegeben hat, mitzuteilen, daß die Regierung des Vereinigten Königreichs die Ausdehnung der Hoheitsgewalt der Argentinischen Republik auf 200 Meilen oder ihre Hoheitsgewalt hinsichtlich der Verschmutzung über dasselbe Gebiet nicht anerkennt."

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hat mit Note vom 14. Juli 1977 gegenüber dem Generalsekretär der Zwischenstaatlichen Beratenden Seeschiffahrts-Organisation folgendes erklärt:

"Unter Bezugnahme auf die von der Regierung der Republik Argentinien bei der Hinterlegung ihrer Annahmeerklärung abgegebene Erklärung, die besagt, daß Argentinien seine Hoheitsgewalt durch das Gesetzesdekret Nr. 17.094/66 Artikel 1 auf 200 Meilen ausgedehnt hat und daß daher seine Hoheitsgewalt in bezug auf die Verschmutzung als entsprechend ausgedehnt zu betrachten sei, beehrt sich die Botschaft mitzuteilen, daß die Bundesrepublik Deutschland die einseitige Ausdehnung der Hoheitsgewalt der Republik Argentinien auf 200 Meilen und die von der Republik Argentinien in bezug auf die Verschmutzung in diesem Gebiet beanspruchten Hoheitsbefugnisse nicht anerkennt."

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 27. November 1976 (BGBl. 1977 II S. 1).

Bonn, den 5. Oktober 1977

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Fleischhauer

---

**Bekanntmachung**  
**der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland**  
**und der Regierung der Republik Kolumbien**  
**über die Änderung des Abkommens über Technische Zusammenarbeit**

**Vom 12. Oktober 1977**

In Bogotá ist durch Notenwechsel vom 27. April/  
10. August 1973 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kolumbien eine Vereinbarung über die Änderung des Abkommens über Technische Zusammenarbeit vom 2. März 1965 (BAnz. Nr. 140 vom 30. Juli 1965) getroffen worden. Die Vereinbarung ist

am 10. August 1973

in Kraft getreten; sie wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 12. Oktober 1977

Der Bundesminister  
für wirtschaftliche Zusammenarbeit  
Im Auftrag  
Böll

(Übersetzung)

Der Botschafter  
der Bundesrepublik Deutschland  
III B 4 — 87

Der Außenminister  
der Republik Kolumbien  
AE. — 4661

Bogotá, den 27. April 1973

Bogotá, den 10. August 1973

Herr Minister,

Ich beehre mich, Ihnen unter Bezugnahme auf das Abkommen zwischen unseren beiden Regierungen vom 2. März 1965 über Technische Zusammenarbeit namens der Regierung der Bundesrepublik Deutschland folgendes vorzuschlagen:

1. Artikel V, Absatz 4, dritter Halbsatz (Satz vier der spanischen Fassung) des oben genannten Abkommens entfällt in der bisherigen Form und wird wie folgt neu gefaßt:

„... das von dem Sachverständigen eingeführte Kraftfahrzeug kann nach Ablauf von vier Jahren, gerechnet vom Tage der Eintragung in das Verzeichnis bei der Generaldirektion des Protokolls, zollfrei verkauft werden. Im Falle einer Versetzung des Sachverständigen vor Ablauf dieses Zeitraums kann das Kraftfahrzeug nach Maßgabe des Artikels IV des Dekrets Nr. 232 von 1967 verkauft werden. Bei einer über den Zeitraum von vier Jahren hinausgehenden Tätigkeit des Sachverständigen kann er ein neues Kraftfahrzeug einführen, das nicht vor Ablauf von vier Jahren, gerechnet vom Tage der Eintragung in das Verzeichnis beim Außenministerium, auf Privatpersonen übertragen werden kann. Wird der Sachverständige vor Ablauf des oben genannten Zeitraums versetzt, so darf das Kraftfahrzeug nicht auf kolumbianischem Boden verbleiben.“

2. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Abkommens vom 2. März 1965 einschließlich der Berlinklausel (Artikel IX) auch für diese Vereinbarung.

Falls sich die Regierung der Republik Kolumbien mit diesem Vorschlag einverstanden erklärt, beehre ich mich vorzuschlagen, daß diese Note und die das Einverständnis Ihrer Regierung zum Ausdruck bringende Antwortnote Eurer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen bilden sollen, die mit dem Datum Ihrer Antwortnote in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Herr Minister, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

von Förster

Seiner Exzellenz  
dem Außenminister  
der Republik Kolumbien  
Herrn Dr. Alfredo Vázquez Carrizosa  
La Ciudad

Sehr geehrter Herr Botschafter,

Ich beehre mich, Eurer Exzellenz den Empfang der Note Nr. III B 4 — 87 vom 27. April dieses Jahres zu bestätigen, die folgendes besagt:

„Ich beehre mich, Ihnen unter Bezugnahme auf das Abkommen zwischen unseren beiden Regierungen vom 2. März 1965 über Technische Zusammenarbeit namens der Regierung der Bundesrepublik Deutschland folgendes vorzuschlagen:

1. Artikel V, Absatz 4, dritter Halbsatz (Satz vier der spanischen Fassung) des oben genannten Abkommens entfällt in der bisherigen Form und wird wie folgt neu gefaßt:

„... das von dem Sachverständigen eingeführte Kraftfahrzeug kann nach Ablauf von vier Jahren, gerechnet vom Tage der Eintragung in das Verzeichnis bei der Generaldirektion des Protokolls, zollfrei verkauft werden. Im Falle einer Versetzung des Sachverständigen vor Ablauf dieses Zeitraums kann das Kraftfahrzeug nach Maßgabe des Artikels IV des Dekrets Nr. 232 von 1967 verkauft werden. Bei einer über den Zeitraum von vier Jahren hinausgehenden Tätigkeit des Sachverständigen kann er ein neues Kraftfahrzeug einführen, das nicht vor Ablauf von vier Jahren, gerechnet vom Tage der Eintragung in das Verzeichnis beim Außenministerium, auf Privatpersonen übertragen werden kann. Wird der Sachverständige vor Ablauf des oben genannten Zeitraums versetzt, so darf das Kraftfahrzeug nicht auf kolumbianischem Boden verbleiben.“

2. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Abkommens vom 2. März 1965 einschließlich der Berlinklausel (Artikel IX) auch für diese Vereinbarung.

Falls die Regierung der Republik Kolumbien sich mit den in den Abschnitten 1 und 2 enthaltenen Vorschlägen einverstanden erklärt, beehre ich mich vorzuschlagen, daß diese Note und die Antwortnote Eurer Exzellenz, in der die Zustimmung Ihrer Regierung festgestellt wird, eine Vereinbarung bilden zwischen unseren beiden Regierungen, die mit dem Datum Ihrer Antwortnote in Kraft tritt.“

Ich möchte im Namen der Regierung von Kolumbien die Zustimmung zu den vorgenannten Änderungen zum Ausdruck bringen und die Gelegenheit nutzen, Eure Exzellenz meiner vorzüglichen Hochachtung zu versichern.

Dr. Alfredo Vázquez Carrizosa

Seiner Exzellenz  
Herrn Dr. Robert von Förster  
Außerordentlicher und Bevollmächtigter Botschafter  
der Bundesrepublik Deutschland  
La Ciudad

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens  
über konsularische Beziehungen**

**Vom 13. Oktober 1977**

I.

Das Wiener Übereinkommen vom 24. April 1963 über konsularische Beziehungen (BGBl. 1969 II S. 1585) ist nach seinem Artikel 77 Abs. 2 für

Korea (Republik)	am 6. April 1977
Marokko	am 25. März 1977
Tansania	am 18. Mai 1977

in Kraft getreten.

Marokko hat bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde folgende Vorbehalte eingelegt:

*(Übersetzung)*

«L'article 62 relatif à l'exemption douanière des objets destinés à l'usage d'un poste consulaire dirigé par un fonctionnaire consulaire honoraire ne sera pas applicable.

„Artikel 62 über die Befreiung von Zöllen hinsichtlich der Gegenstände, die für den Gebrauch einer von einem Wahlkonsularbeamten geleiteten konsularischen Vertretung bestimmt sind, findet keine Anwendung.

L'article 65 ne sera applicable; les fonctionnaires consulaires honoraires ne pouvant être exemptés de l'immatriculation des étrangers et de permis de séjour.»

Artikel 65 findet keine Anwendung, da Wahlkonsularbeamte nicht von der Ausländermeldepflicht und der Aufenthaltsgenehmigung befreit werden können.“

Die Bahamas haben am 17. März 1977 dem Generalsekretär der Vereinten Nationen notifiziert, daß sie sich auch nach Erlangung der Unabhängigkeit am 10. Juli 1973 an das Übereinkommen gebunden betrachten, dessen Anwendung vor Erlangung der Unabhängigkeit auf ihr Hoheitsgebiet erstreckt worden war.

Das Fakultativprotokoll vom 24. April 1963 über den Erwerb der Staatsangehörigkeit zu dem Wiener Übereinkommen vom 24. April 1963 über konsularische Beziehungen (BGBl. 1969 II S. 1585, 1674) ist nach seinem Artikel VI Abs. 2 für

Korea (Republik)	am 6. April 1977
Marokko	am 25. März 1977

in Kraft getreten.

Das Fakultativprotokoll vom 24. April 1963 über die obligatorische Beilegung von Streitigkeiten zu dem Wiener Übereinkommen vom 24. April 1963 über konsularische Beziehungen (BGBl. 1969 II S. 1585, 1688) ist nach seinem Artikel VIII Abs. 2 für

Korea (Republik)	am 6. April 1977
------------------	------------------

in Kraft getreten.

II.

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hat am 25. Juli 1977 gegenüber dem Generalsekretär der Vereinten Nationen folgendes erklärt:

„Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland betrachtet die Vorbehalte des Königreichs Marokko zu den Artikeln 62 und 65 des Wiener Übereinkommens vom 24. April 1963 über konsularische Beziehungen als mit dem Ziel und Zweck des Übereinkommens unvereinbar.

Diese Erklärung soll jedoch nicht als Hindernis für das Inkrafttreten des Übereinkommens im Verhältnis der Bundesrepublik Deutschland zu dem Königreich Marokko angesehen werden."

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 2. Mai 1977 (BGBl. II S. 449).

Bonn, den 13. Oktober 1977

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Fleischhauer

---

**Bekanntmachung  
des Zusatzprotokolls zum Protokoll vom 18. Dezember 1961  
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Republik Elfenbeinküste  
über die Seeschiffsbeziehungen**

**Vom 17. Oktober 1977**

In Bonn ist am 13. Juni 1977 ein Zusatzprotokoll zum Protokoll vom 18. Dezember 1961 (BAnz. Nr. 58 vom 23. März 1962; Runderlaß Außenwirtschaft Nr. 16/62) zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Elfenbeinküste über die Seeschiffsbeziehungen unterzeichnet worden. Das Zusatzprotokoll ist nach seinem Artikel 8

am 13. Juni 1977

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Die nach Artikel 5 des Zusatzprotokolls vereinbarte Liste der auszuschließenden Güter wird als Anlage veröffentlicht.

Hamburg, den 17. Oktober 1977

Der Bundesminister für Verkehr  
Im Auftrag  
Westphal

**Zusatzprotokoll  
zum Protokoll zwischen der Bundesrepublik Deutschland  
und der Republik Elfenbeinküste  
über die Seeschiffsbeziehungen**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und

die Regierung der Republik Elfenbeinküste —

in dem Wunsch, auf der Grundlage des Protokolls vom 18. Dezember 1961 über die Seeschiffsbeziehungen ihre Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Seeschifffahrt zu verstärken —

sind wie folgt übereingekommen:

**Artikel 1**

**Beteiligung am Verkehr**

Die deutschen und die elfenbeinischen Seeschiffahrtsunternehmen haben das gleiche Recht, sich an den Frachterlösen und der Ladungsmenge des Seehandels zwischen beiden Ländern auf der Grundlage des Verteilungsschlüssels 40:40:20 zu beteiligen.

Dies gilt, unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 5, für die Beförderung von Gütern aller Arten im Außenhandel zwischen beiden Ländern ungeachtet des Lade- und des Löscharafens.

**Artikel 2**

**Frachtraten**

Die Vertragsparteien werden die im Seeverkehr zwischen beiden Ländern in beiden Richtungen anwendbaren Frachtraten aushandeln und gemeinsam kontrollieren.

Auf deutscher Seite werden die sich aus Absatz 1 ergebenden Rechte und Pflichten von den beteiligten Reedereien und Verladern oder ihren jeweiligen Organisationen, auf elfenbeinischer Seite durch das Office Ivoirien des Chargeurs, gegebenenfalls durch die Societé Ivoirienne de Transport Maritime (SITRAM), wahrgenommen.

**Artikel 3**

**Internationale Verpflichtungen**

Unbeschadet ihrer internationalen Verpflichtungen verfügt jede Vertragspartei uneingeschränkt über die ihr nach den Bestimmungen dieses Protokolls zuwachsenden Verkehrsrechte.

**Artikel 4**

**Paritätischer Seeverkehrsausschuß**

Zur Durchführung dieses Protokolls wird im Rahmen des Gemischten Regierungsausschusses nach Artikel 5 des

deutsch-elfenbeinischen Wirtschaftsabkommens vom 18. Dezember 1961 ein paritätischer Seeverkehrsausschuß gebildet, der sich aus den für Seeverkehrsfragen zuständigen Vertretern beider Länder zusammensetzt. Dieser Ausschuß tritt auf Antrag einer der beiden Vertragsparteien mindestens einmal im Jahr zu einem gemeinsam vereinbarten Zeitpunkt und an einem gemeinsam vereinbarten Ort zusammen.

Dieser Ausschuß ist befugt, alle sich aus der Anwendung dieses Protokolls ergebenden Fragen zu behandeln.

**Artikel 5**

**Vorrecht der Flagge**

Dieses Protokoll läßt die bestehende nationale Gesetzgebung beider Länder hinsichtlich des Vorrechts der Flagge unberührt. Eine Liste der auszuschließenden Güter wird von den Vertragsparteien gemeinsam vereinbart.

**Artikel 6**

**Berlin-Klausel**

Dieses Protokoll gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Elfenbeinküste innerhalb von drei Monaten nach Unterzeichnung dieses Protokolls eine gegenteilige Erklärung abgibt.

**Artikel 7**

**Schlußbestimmungen**

Die beiden Vertragsparteien verpflichten sich, im Rahmen ihrer nationalen Gesetzgebung alle zur wirksamen Durchführung der Bestimmungen dieses Protokolls notwendigen Maßnahmen zu treffen.

**Artikel 8**

**Inkrafttreten**

Dieses Protokoll tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft. Es gilt für unbegrenzte Zeit. Es kann jedoch schriftlich auf diplomatischem Weg gekündigt werden und tritt in einem solchen Fall sechs Monate nach Erhalt der Kündigung durch die andere Vertragspartei außer Kraft.

Geschehen zu Bonn am 13. Juni 1977 in zwei Urschriften,  
jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder  
Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Dr. Peter H e r m e s  
Staatssekretär im Auswärtigen Amt

Für die Regierung der Republik Elfenbeinküste

M. R. Lamine F a d i k a  
Marineminister

## Anlage

**Liste**  
**der von der Ladungsaufteilung auszuschließenden Güter**

In Übereinstimmung mit dem Artikel 5 des am 13. Juni 1977 in Bonn unterzeichneten Zusatzprotokolls zum Protokoll zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Elfenbeinküste sind beide Seiten darin einig, nachstehende Güter und Produkte von der Ladungsaufteilung auszuschließen:

- Erze (Eisen-, Mangan-, Titan-, Kupfer-)
- Bauxit
- Kohle (lose)
- Getreide (lose)
- Mineralöle jeder Art
- frische Früchte und frisches Gemüse
- pflanzliche Öle in Spezialschiffen
- Papiermasse (Pulp)
- Zucker
- Klinker

Die vorliegende Liste kann im Einvernehmen beider Seiten geändert werden.

---

**Bekanntmachung**  
**über den Geltungsbereich des Abkommens**  
**über die Gründung eines Rates für die Zusammenarbeit**  
**auf dem Gebiete des Zollwesens**

**Vom 18. Oktober 1977**

Das Abkommen vom 15. Dezember 1950 über die Gründung eines Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens (BGBl. 1952 II S. 1, 19) ist nach seinem Artikel XVIII Buchstabe c für

Uruguay am 16. September 1977  
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 17. Januar 1977 (BGBl. II S. 38).

Bonn, den 18. Oktober 1977

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung  
über das Inkrafttreten der deutsch-polnischen Vereinbarung  
zur Durchführung des Abkommens vom 9. Oktober 1975  
über Renten- und Unfallversicherung**

**Vom 19. Oktober 1977**

Nach Artikel 3 Abs. 3 der Verordnung vom 24. Juni 1977 zu der Vereinbarung vom 11. Januar 1977 zur Durchführung des Abkommens vom 9. Oktober 1975 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Polen über Renten- und Unfallversicherung (BGBl. 1977 II S. 585) wird hiermit bekanntgemacht, daß die Verordnung nach ihrem Artikel 3 Abs. 1

am 15. September 1977

in Kraft getreten ist.

Am selben Tage ist die der Verordnung zugrunde liegende Vereinbarung nach ihrem Artikel 16 Abs. 1 in Kraft getreten.

Bonn, den 19. Oktober 1977

Der Bundesminister  
für Arbeit und Sozialordnung  
In Vertretung  
Dr. Strehlke

---

# Fundstellennachweis A

**Bundesrecht ohne völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR**

Abgeschlossen am 31. Dezember 1976 – Format DIN A 4 – Umfang XII und 276 Seiten

Die Neuauflage 1976 weist in Verbindung mit der Auflage 1975 folgende Vorschriften mit den inzwischen eingetretenen Änderungen nach:

- a) die im Bundesgesetzblatt Teil III enthaltenen,
- b) (von völkerrechtlichen Vereinbarungen und Verträgen mit der DDR abgesehen) die nach dem 31. Dezember 1963 im Bundesgesetzblatt Teil I und II sowie im Bundesanzeiger verkündeten,

soweit sie noch gültig sind.

**Nachtrag zum Fundstellennachweis A**

Abgeschlossen am 31. August 1977 – Format DIN A 4 – Umfang 24 Seiten

# Fundstellennachweis B

**Völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR**

Abgeschlossen am 31. Dezember 1976 – Format DIN A 4 – Umfang 440 Seiten

Der Fundstellennachweis B

enthält die von der Bundesrepublik Deutschland und ihren Rechtsvorgängern abgeschlossenen völkerrechtlichen Vereinbarungen sowie die Verträge mit der DDR, die im Bundesgesetzblatt, Bundesanzeiger und deren Vorgängern veröffentlicht wurden und die – soweit ersichtlich – noch in Kraft sind oder sonst noch praktische Bedeutung haben können.

Einzelstücke der Fundstellennachweise können zum Preise von je DM 18,— zuzüglich DM 1,40 Porto und Verpackungsspesen, Einzelstücke des Nachtrags zum Preise von DM 2,60 (DM 2,20 zuzüglich DM 0,40 Porto und Verpackung)

gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto

„Bundesgesetzblatt“ Köln 399–509 bezogen werden.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.

**Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz**

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 43,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 399-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,50 DM (1,10 DM zuzüglich — 40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1,90 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.